Gutachten und Kartierungen auf den Gebieten
Naturschutz, Landschaftspflege,
Landschaftsökologie, Botanik und Faunistik,
Projektmanagement
Gutachterbüro Martin Bauer, 23936 Grevesmühlen, Theodor-Körner-Straße 21, Tel. 0172/3101651
Gutachter-bauer@t-online.de
Steuernummer 080 20400510

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, den 1. Oktober 2026

Bebauungsplan Nr. 13, 1. Änderung Stadt Dassow

Artenschutzrechtliche Betrachtung

Sehr geehrter Herr Mahnel,

es ist vorgesehen, die 1. Änderung B-Plan Nr. 13 der Stadt Dassow im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchzuführen. Ich habe den Plangeltungsbereich der 1. Änderung B-Plan Nr. 13 einschließlich des gesamten Bebauungsplanes Nr. 13 besichtigt.

Beim Plangeltungsbereich handelt es sich um eine von befahrenen Straßentrassen (Kaltenhofer Weg, Klützer Straße (L01)) umgebene innerörtliche, schon anthropogen und als Gartenfläche genutzte Fläche.

Die Durchführung einer Kartierung der planungsrelevanten Artengruppen Brutvögel, Reptilien und Amphibien ist in Anbetracht der überwiegend angrenzenden Siedlungsflächen und Straßentrassen aufgrund der zu erwartenden siedlungstypischen Arten nicht zielführend (siehe Erklärung unten) und nicht verhältnismäßig. Eine Potenzialabschätzung mit Verfassung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist ebenfalls naturschutzfachlich nicht zielführend (siehe Erklärung unten). Aus diesem Grund erfolgt eine artenschutzrechtliche Betrachtung des eigentlichen Plangeltungsbereiches.

Im Rahmen der Relevanzprüfung besteht potenziell nur eine Betroffenheit der Brutvögel der Gehölze. Gebäude und der Abbruch von Gebäuden sind nicht relevant. Somit ist eine Fledermauskontrolle nicht erforderlich.

Ein Vorkommen von Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie ist infolge des Fehlens von maßgeblichen Habitatbestandteilen im Plangeltungsbereich auszuschließen. Gefährdete Brutvogelarten sind infolge der Vorbelastungen in Verbindung mit GASSNER (2010) im Ergebnis der Kontrolle vor Ort (Plausibilitätsprüfung) auszuschließen.

Es ist bei Umsetzung der Planungen § 44 BNatSchG zu betrachten.

Gutachten und Kartierungen auf den Gebieten
Naturschutz, Landschaftspflege,
Landschaftsökologie, Botanik und Faunistik,
Projektmanagement
Gutachterbüro Martin Bauer, 23936 Grevesmühlen, Theodor-Körner-Straße 21, Tel. 0172/3101651
Gutachter-bauer@t-online.de
Steuernummer 080 20400510

Im Rahmen dieser Betrachtung werden die artenschutzrechtlichen Erfordernisse nachfolgend dargestellt:

Bei Umsetzung der Planungen bzw. damit in Verbindung stehenden Maßnahmen erfolgen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG. Um das Verbot der Tötung auszuschließen, ist vorsorglich folgende Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahme im Bebauungsplan festzulegen:

Reptilien/Amphibien
Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben zu entfernen sind.

Brutvögel
Sollten Eingriffe in Gehölze erfolgen, sind diese in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen. Sollten Eingriffe in Gehölze außerhalb dieses Zeitraumes durchgeführt werden, ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.

Bei Beachtung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen treten bei der Umsetzung der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG ein.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Bauer